

Häufige Fragen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG))

FAQ

für die Träger der Integrations- und der Berufssprachkurse

Diese FAQ richten sich an die Träger der Integrations- und der Berufssprachkurse. Die Informationen betreffen ausschließlich soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Aufenthaltsgesetzes. Allgemeine Informationen zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz finden Sie auf der Homepage des [Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).

Diese FAQ werden regelmäßig aktualisiert, um Ihnen neue Informationen so schnell wie möglich zugänglich zu machen. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass die derzeit außergewöhnliche Lage dazu führt, dass sich noch nicht alle Fragen im Detail und allgemeinverbindlich klären ließen. Bitte sehen Sie vorübergehend von Einzelanfragen, insbesondere an die Regionalstellen des BAMF ab.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen zu rechtlichen Sachverhalten um unverbindliche und allgemeine Einschätzungen handelt. Diese FAQ können eine persönliche Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

I. „Einsatzerklärung“ für soziale Dienstleister (§ 1 SodEG)

1. Wie sind Sachmittel, Räumlichkeiten und Arbeitskräfte in der Einsatzerklärung anzugeben, die in Teilen sowohl in Integrationskursen als auch in Berufssprachkursen eingesetzt werden? (Antwort ergänzt am 4. Mai 2020)

Das BAMF prüft bei der Gewährung der Zuschüsse, ob eine Einsatzerklärung des Trägers vorliegt, organisiert jedoch nicht die Zusammenführung der bereitgestellten Ressourcen mit Unternehmen mit „Arbeitsbedarf“ bzw. „Bedarf an Unterstützungsleistungen“. Die Kursträger müssen ihre Einsatzbereitschaft den Kommunen bzw. den lokalen Krisenstäben der Landkreise und kreisfreien Städte melden. Insofern sind Ressourcen, die bei einem Träger sowohl im Antrag für Integrationskurse als auch für Berufssprachkurse genannt werden, nicht anteilig anzugeben. Hilfreich wäre es, wenn Träger, die Zuschüsse nach dem SodEG sowohl für Integrationskurse als auch Berufssprach-

kurse beantragen, einen Vermerk in den Antrag aufnehmen, der darauf hinweist, dass die gemeldeten Ressourcen ebenfalls bei dem Antrag zu Integrationskursen bzw. Berufssprachkursen benannt wurden.

2. Welche Ressourcen (Arbeitsmittel, Räumlichkeiten, Sachmittel) können Kursträger in der Einsatzerklärung angeben? (Antwort ergänzt am 25. Mai 2020)

Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für soziale Dienstleister abzufedern. Im Gegenzug sind die sozialen Dienstleister, hierzu gehören auch die Träger der Integrationskurse und der Berufssprachkurse, aufgerufen, sich an der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Wege einer Einsatzerklärung zu beteiligen. Den Trägern stehen bei der Angabe von Ressourcen im Rahmen der Einsatzerklärung vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung.

Sofern Ressourcen, wie Räumlichkeiten, Arbeitskräfte oder Sachmittel, zur Verfügung stehen und keine Hinderungsgründe (Unzumutbarkeit/ rechtliche Unzulässigkeit) bestehen, sind diese unter Angabe der jeweiligen Anzahl im Antrag anzugeben. Kann ein Kursträger nur einzelne Ressourcen, beispielsweise Räumlichkeiten und Arbeitskräfte, nicht aber Sachmittel zur Verfügung stellen, so geht dies nicht zu Lasten der Höhe des Zuschusses.

Zusätzliche Informationen entnehmen Sie bitte den Fragen II. 2, II. 3, II. 4, II. 7, II. 8 und II. 9 der allgemeinen FAQs des BMAS (Stand: 05. Mai 2020).

Informationen dazu, welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Kursträger unzumutbar sind, finden Sie unter Frage II. 8 der allgemeinen FAQs des BMAS (Stand: 05. Mai 2020). Sofern hinsichtlich der Räumlichkeiten Rechte Dritter (z.B. aus Miet- oder Pachtverträgen) bestehen oder die Räumlichkeiten teilweise zu anderen Zwecken verwendet werden, kann dies einer rechtlichen Zulässigkeit und auch der Zumutbarkeit der Zurverfügungstellung entgegenstehen. Dennoch können Sie diese Ressourcen unter Verweis auf z.B. bestehende Mietverhältnisse oder anteilige Nutzung im Antrag angeben.

Es ist davon auszugehen, dass im Regelfall nicht alle im Antrag genannten Ressourcen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden.

3. Kann ein Kursträger Zuschüsse nach dem SodEG erhalten, wenn er keine Einsatzerklärung abgeben kann, da ihm dies nicht zumutbar oder rechtlich zulässig ist? (Antwort ergänzt am 25. Mai 2020)

Grundsätzlich ist durch jeden sozialen Dienstleister mit dem Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG eine Einsatzerklärung abzugeben. Sollte ein Kursträger Arbeitskräfte, Räumlichkeiten oder Sachmittel aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stellen können, kann

dennoch ein Antrag nach dem SodEG gestellt werden. Die Gründe dafür, dass Arbeitskräfte, Räumlichkeiten oder Sachmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, müssen glaubhaft versichert werden.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in den Fragen II. 4, II. 7, II. 8 der allgemeinen FAQs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Stand: 05 Mai 2020).

4. Soziale Dienstleister, die Zuschüsse nach dem SodEG beantragen, sollen erklären, welche Unterstützung zur Bewältigung der Corona-Pandemie sie zur Verfügung stellen können. Können Kursträger auch Arbeitskräfte angeben, die auf Honorarbasis bei ihnen tätig sind? (Antwort ergänzt am 25. Mai 2020)

Träger von Integrationskursen bzw. Berufssprachkursen können Personen, die auf Honorarbasis für sie tätig sind, nicht verpflichten, Leistungen im Sinne des SodEG zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu erbringen. Auf freiwilliger Basis kann aber auch mit Honorarkräften vereinbart werden, dass sie sich ebenfalls zur Erbringung von Leistungen bereit erklären.

Sowohl Arbeitnehmer als auch Honorarlehrkräfte können daher im Antrag benannt werden, ein tatsächlicher Einsatz hängt aber von ihrer Zustimmung ab. Die Angabe von Honorarkräften im Formular soll jedoch nur dann erfolgen, wenn der Träger einen Teil der Zuschüsse nach dem SodEG an die Honorarkräfte weitergibt.

Die Übernahme von Unterstützungstätigkeiten steht daher in der freien Entscheidung der Honorarkräfte. Vor einer Angabe im Antragsformular ist das Einverständnis der Honorarkräfte einzuholen. Eine formlose Vereinbarung zwischen der Honorarkraft und dem Kursträger ist ausreichend. Ein gesonderter Vordruck wird vom BAMF nicht zur Verfügung gestellt. Die Ausgestaltung der Vereinbarung obliegt ausschließlich dem Träger und der einzelnen Honorarkraft.

Die Bereitschaft von Honorarlehrkräften zur Erbringung von Leistungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie kann nicht zur Voraussetzung für die etwaige anteilige Weiterleitung von Zuschüssen erklärt werden. Sofern sich Honorarlehrkräfte nicht bereit erklären, Leistungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu erbringen, bleibt die Höhe des Zuschusses des Kursträgers hiervon unberührt.

Sofern Honorarkräfte im Antragsformular unter Arbeitskräften angeführt werden, vermerken Sie bitte, dass es sich hierbei um Honorarkräfte handelt.

II. Anwendungsbereich des Sicherstellungsauftrages (§ 2 SodEG)

1. Können auch Träger der Integrations- oder der Berufssprachkurse Zuschüsse nach dem SodEG erhalten, wenn ihre Trägerzulassung vor kurzem ausgelaufen ist bzw. in Kürze ausläuft ist?

Läuft die Zulassung eines Trägers von Integrationskursen bzw. Berufssprachkursen aus bzw. ist vor Kurzem ausgelaufen, weil kein Folgezulassungsantrag gestellt wurde, können Zuschüsse nach dem SodEG gewährt werden, solange noch Integrationskurse bzw. Berufssprachkurse zu Ende geführt werden.

2. Wie muss ein Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG gestellt werden, wenn ein Kursträger über mehrere zugelassene Kursorte verfügt? (Antwort ergänzt am 25. Mai 2020)

Soziale Dienstleister, die zum 16. März 2020 mit dem Bundesamt in einer Rechtsbeziehung standen, können einen Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG stellen. Maßgeblich für die Beantragung von Leistungen nach dem SodEG ist die Zulassung als Kursträger. Je zugelassenem Integrationskursträger ist ein Antrag für alle Kursorte zu stellen. Berufssprachkursträger können je zugelassenem Standort einen Zuschuss beantragen. Der Antrag umfasst damit alle Schulungsstätten am zugelassenen Standort.

3. Können Kommunalunternehmen Zuschüsse nach dem SodEG beantragen? (Neue Frage vom 4. Mai 2020)

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist auch für selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Anstalten des öffentlichen Rechts) oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform anwendbar. Das SodEG setzt nur voraus, dass es sich bei den sozialen Dienstleistern um natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften handeln muss, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach Satz 1 zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz standen (§ 2 SodEG).

4. In meinem Bundesland ist eine Kursdurchführung gem. der Allgemeinverfügung/ Rechtsverordnung wieder möglich, kann ich weiterhin Zuschüsse nach dem SodEG beziehen? (Neue Frage vom 25. Mai 2020)

Solange die aufgrund des Fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen der Länder Schutz- bzw. Hygienemaßnahmen für den Präsenzunterricht vorschreiben, ist zudem grundsätzlich der Geltungsbereich des SodEG eröffnet. Der

Sicherstellungsauftrag des SodEG gilt, solange Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes im örtlichen Tätigkeitsbereich von sozialen Dienstleistern unmittelbar oder mittelbar den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister beeinträchtigen (§ 2 Satz 2 und 3 SodEG). Eine Beeinträchtigung im Sinne von § 2 Satz 2 und 3 SodEG liegt auch vor, sofern Schutz- oder Hygienemaßnahmen aufgrund des Fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes angeordnet wurden und sich dies unmittelbar oder mittelbar ungünstig auf das Angebot des sozialen Dienstleisters auswirkt. Soweit die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 SodEG vorliegen und sie ihren Bestand nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig sichern können, können Integrations- und Berufssprachkursträger, die die Schutz- und Hygienemaßnahmen einhalten müssen, daher einen Zuschuss vom Bundesamt erhalten. Der Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG endet grundsätzlich zum 30. September 2020 (§ 5 Satz 3 SodEG). Bei Zahlungen aus Kursen, die in Einklang mit den landesrechtlichen Regelungen aufgenommen bzw. fortgeführt werden, handelt es sich um vorrangige Mittel gem. § 4 Nr. 1 SodEG. Im Rahmen des Erstattungsverfahrens erfolgt eine Verrechnung dieser Mittel mit den gewährten Zuschüssen.

III. Beantragung und Auszahlung von Zuschüssen (§ 3 SodEG)

1. Können Träger, die zugleich als Träger für Integrationskurse als auch als Träger für Berufssprachkurse zugelassen sind, einen gemeinsamen Antrag für beide Sprachförderprogramme stellen?

Nein. Träger, die sowohl Integrationskurse als auch Berufssprachkurse anbieten, müssen jeweils einen Antrag je Sprachförderprogramm beim BAMF stellen. Die jeweiligen Antragsformulare für Integrationskurse und für Berufssprachkurse sind zu verwenden.

2. Können Kursträger, die neben Integrations- bzw. Berufssprachkursen auch Maßnahmen von weiteren Leistungsträgern etwa den Agenturen für Arbeit oder den Jobcentern anbieten, auch dann Zuschüsse nach dem SodEG beim BAMF beantragen, wenn die Maßnahmen bei anderen Leistungsträgern fortgeführt werden? (Neue Frage vom 4. Mai 2020)

Maßgeblich für die Gewährung von Zuschüssen nach dem SodEG ist, dass bei einem Kursträger aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit seiner Angebote im Rechtsverhältnis mit einem Leistungsträger unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist (§ 2 Satz 3 SodEG), der Bestand nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden kann und der Bestand trotz der Fortführung weiterer Maßnahmen im Rechtsverhältnis mit anderen Leistungsträgern gefährdet ist. Eine Beantragung von Zuschüssen nach dem SodEG für Integrationskurse bzw. Berufssprachkurse kann unter diesen

Voraussetzungen auch dann möglich sein, wenn ein Kursträger Angebote aus einem Rechtsverhältnis mit anderen Leistungsträgern derzeit weiterführen kann. Weitere Informationen finden Sie in den allgemeinen FAQs des BMAS (Fragen III. 5, III. 6) (Stand: 05. Mai2020).

3. Wie kann der Zuschuss beim BAMF beantragt werden?

Der Zuschuss nach dem SodEG kann von Trägern der Integrationskurse bzw. der Berufssprachkurse beim BAMF beantragt werden. Die entsprechenden Antragsformulare des BAMF sind zu verwenden.

Träger der Integrations- und Berufssprachkurse schicken ihren Antrag und, falls erforderlich, die Anlage 1 per E-Mail oder Fax an die im Antrag angegebene Adresse.

4. Ab wann kann frühestens ein Zuschuss gewährt werden?

Zuschüsse nach dem SodEG können rückwirkend gewährt werden. Maßgeblich hierfür ist, dass zum Zeitpunkt, ab dem Zuschüsse beantragt werden, Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Kursen der Träger von Integrations- bzw. Berufssprachkursen beeinträchtigt haben. Im Regelfall gilt dies für Träger von Integrationskursen bzw. Berufssprachkursen ab dem Inkrafttreten der Allgemeinverfügungen/Rechtsverordnungen der Bundesländer. Der zwischen den Leistungsträgern abgestimmte gemeinsame Stichtag ist hier regelmäßig der 16. März 2020.

5. Wie wird die Höhe des Zuschusses ermittelt? (Antwort ergänzt am 25. Mai 2020)

Die Höhe des Zuschusses wird beim BAMF von Amts wegen ermittelt. Die Kursträger müssen somit lediglich die im Antragsformular geforderten Angaben machen.

Als Basis für die Höhe der zu gewährenden Zuschüsse werden die in den letzten zwölf vollen Kalendermonaten geleisteten tatsächlichen Zahlungen für Integrationskurse bzw. Berufssprachkurse herangezogen. Hiervon werden die ausgezahlten Fahrtkosten der Teilnehmenden abgezogen, da es sich hierbei um Zahlungen handelt, bei denen ein originärer Anspruch der Teilnehmenden gegenüber dem BAMF besteht. Der Träger leitet die Fahrtkosten lediglich an die Teilnehmenden weiter. Zahlungen, die der Kursträger in diesem Zeitraum z.B. für die Durchführung der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung, das Anreizsystem Alphabetisierungskurse oder die Lern- und Sozialbegleitung erhalten hat, werden berücksichtigt.

Sofern der Träger nicht die Bereitschaft erklärt, die Zuschüsse anteilig an die Honorarlehrkräfte des Integrationskurses bzw. des Berufssprachkurses weiterzuleiten, wird die Berechnungsbasis um

die Gesamtzahlung an Honorarlehrkräfte in diesem Zeitraum gekürzt. Aus der um die Lehrkräf-
tehonore in diesem Fall verringerten Berechnungsbasis wird im Folgenden die Zuschusshöhe er-
mittelt.

Der monatliche Zuschuss nach dem SodEG sieht zunächst für den Regelfall eine Zuschusshöhe von
75 Prozent des Monatsdurchschnitts vor. Vorrangige Leistungen nach § 4 SodEG werden allerdings
davon abgezogen. Vorrangige Mittel, die nicht auf einen bestimmten Leistungsträger bezogen sind,
werden nur anteilig im Rahmen der Berechnung der Höhe der SodEG-Zuschüsse berücksichtigt,
soweit ein sozialer Dienstleister einen Antrag nach dem SodEG bei mehr als einem Leistungsträger
stellt. Hierzu ist im Antragsformular für jeden Leistungsträger, bei dem ein Antrag auf Zuschüsse
nach dem SodEG gestellt wurde, anzugeben, wie hoch der durchschnittliche Monatsbetrag war,
den der soziale Dienstleister von dem betreffenden Leistungsträger in den letzten zwölf vollen
Kalendermonaten (01.03.2019 - 29.02.2020 (IK) bzw. 01.04.2019 – 31.03.2020 (BSK)) erhalten hat.

Sofern in beiden Sprachkursbereichen (Integrationskurse und Berufssprachkurse) beim BAMF
SodEG-Anträge gestellt werden, muss der durchschnittliche Monatsbetrag abzüglich Fahrtkosten,
den der Kursträger in den letzten 12 vollen Kalendermonaten (01.03.2019 - 29.02.2020 (Anträge
für IK) bzw. 01.04.2019 – 31.03.2020 (Anträge für BSK)) vom BAMF erhalten hat, für den jeweilig
anderen Sprachkursbereich angegeben werden. Der Monatsdurchschnitt für den Leistungsträger
BAMF wird ebenfalls nicht von Amts wegen berechnet.

Soweit Kursträger Online-Tutorien bzw. Unterricht in Form von virtuellem Klassenzimmer anbie-
ten, beträgt die Zuschusshöhe bis zu 85 Prozent des Monatsdurchschnitts. Die betreffenden Kurs-
träger müssen bei Antragstellung versichern, dass ihnen durch die Umstellung auf Online-Formate
besondere Aufwendungen entstehen und darlegen, um welche Aufwendungen es sich dabei han-
delt.

**6. Was passiert, wenn die im Antrag angegebenen bereiten Mittel sich verändern? (Antwort
ergänzt am 25. Mai 2020)**

Bereite Mittel im Sinne des SodEG sind Zuflüsse von tatsächlich verfügbaren vorrangigen Geldern.
Hierbei handelt es sich z.B. um Zahlungen für die Durchführung von Online-Tutorien oder Kurz-
arbeitergeld. Im Antragsformular sollen die Kursträger Angaben zu den bewilligten bereiten Mit-
teln machen. Nicht immer ist den Kursträgern zum Zeitpunkt der Antragsstellung die volle Höhe
der bereiten Mittel bekannt, etwa, weil hierfür Anträge gestellt aber noch nicht bewilligt wurden.
Dies stellt jedoch kein Hindernis für die Antragsstellung dar.

Erhöht sich der Betrag der vorrangigen Mittel nach der Beantragung oder Bewilligung von Zu-
schüssen nach dem SodEG, so wird dies im Rahmen der Berechnung des nachträglichen Erstat-
tungsanspruchs gem. § 4 SodEG berücksichtigt.

Reduziert sich die Höhe der vorrangigen Mittel für die Online-Tutorien in den Integrations- und Berufssprachkursen, gegenüber den im Antrag gemachten Angaben, können Träger dies dem BAMF mitteilen. In diesem Fall reichen die Träger ein Änderungsformular mit dem angepassten Betrag für die vorrangigen Mittel beim BAMF ein. Ein entsprechendes Formular wird auf der Homepage des BAMF zur Verfügung gestellt.

Die abschließende Höhe des Zuschusses nach dem SodEG wird im Rahmen des nachträglichen Erstattungsanspruchs gem. § 4 SodEG ermittelt. In diesem Zusammenhang sind die Kursträger verpflichtet, alle Unterlagen und Nachweise bzgl. anderer zugeflossener Leistungen sowie Zahlungen an die Honorarlehrkräfte im Zuschusszeitraum mindestens bis zum Abschluss des Erstattungsverfahrens aufzubewahren. Dies gilt auch für mögliche Änderungen der im Antrag gemachten Angaben zu den bereiteten Mitteln. Im Erstattungsverfahren überprüft das BAMF die gemachten Angaben und Nachweise, insbesondere zur Höhe des gewährten Kurzarbeitergeldes für die einzelnen Mitarbeitenden. Das BAMF wird die Kursträger gesondert zur Übersendung der Nachweise auffordern.

7. Werden die geleisteten Zahlungen in jedem Fall durch 12 Monate geteilt, auch wenn nur 6 Monate lang ein Rechtsverhältnis bestand?

Nein, maßgeblich für die Bildung des Monatsdurchschnitts, ist der Zeitraum, in dem ein Rechtsverhältnis zwischen dem Träger von Integrationskursen bzw. Berufssprachkursen und dem BAMF bestand, d.h., der Träger vom BAMF zugelassen war. War ein Träger bspw. lediglich 6 Monate zugelassen, so werden die geleisteten Zahlungen lediglich durch 6 Monate geteilt, da nur in diesem Zeitraum ein Rechtsverhältnis mit dem BAMF bestand (§ 3 Satz 2 bis 4 SodEG).

8. Welche vorrangigen Leistungen werden auf die Höhe der Zuschüsse angerechnet? (Antwort ergänzt am 25. Mai 2020)

Von der vollen Höhe des Zuschusses sollen vorrangige Mittel gem. § 4 SodEG zum Abzug gebracht werden. Indem die vorrangigen Mittel bereits bei der Berechnung der Zuschusshöhe berücksichtigt werden, können hohe Rückerstattungen im Nachgang vermieden werden. Es werden die Mittel aus Rechtsverhältnissen nach § 2 S. 2 SodEG, die vorbehaltlich der hoheitlichen Entscheidungen weiterhin möglich sind (z.B. Online-Tutorien und virtuelle Klassenzimmer in Berufssprachkursen), Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Kurzarbeitergeld und Soforthilfen des Bundes und der Länder (gem. § 4 Nr. 1-4 SodEG) abgezogen.

Führt der Kursträger Online-Tutorien oder in den Berufssprachkursen virtuelle Klassenzimmer durch kann der Träger bei Antragstellung versichern, dass ihm durch die Umstellung auf Online-Formate besondere Aufwendungen entstehen. Um in diesem Fall eine Schlechterstellung im Vergleich zu den Sprachkursträgern zu verhindern, die keine Online-Formate anbieten, beträgt die

Zuschusshöhe dann 85 Prozent des Monatsdurchschnitts, so dass der Abzug von den 85 Prozent erfolgt.

Die vorrangigen Mittel nach § 4 Nr. 2 (Infektionsschutzgesetz) und 4 (Soforthilfe) werden bei Antragstellung bei mehreren Leistungsträgern bei jedem Leistungsträger anteilig vom BAMF im Wege der Zuschussermittlung in Abzug gebracht, so dass insgesamt nicht mehr als 100% der vorrangigen Mittel in Abzug gebracht werden.

Die vorrangigen Mittel nach § 4 Nr. 3 (Kurzarbeitergeld) werden bei jedem Leistungsträger nur für den jeweiligen Bereich des Leistungsträgers in Abzug gebracht. Das bedeutet, dass nur das Kurzarbeitergeld in Abzug gebracht wird, dass der soziale Dienstleister für die Beschäftigten erhält, die in dem jeweiligen Bereich (anteilig) tätig sind.

9. Was sind in Bezug auf die Träger von Integrationskursen bzw. Berufssprachkursen im Sinne des § 4 Nr. 1 SodEG Rechtsverhältnisse nach § 2 Satz 2 SodEG, die vorbehaltlich der hoheitlichen Entscheidungen gem. § 2 Satz 3 SodEG weiterhin möglich sind?

Während der Schließung können Träger der Integrationskurse und der Berufssprachkurse vom BAMF eine Förderung für die Durchführung von Online-Tutorien erhalten.

Träger der Berufssprachkurse können darüber hinaus Zahlungen für die Durchführung von Berufssprachkursen im virtuellen Klassenzimmer erhalten.

Bei Zahlungen für die Durchführung von Online-Tutorien und des virtuellen Klassenzimmers in den Berufssprachkursen handelt es sich um Mittel im Sinne des § 4 Nr. 1 SodEG.

10. Welche Beträge sind im Antragsformular für das Kurzarbeitergeld bzw. Transferleistungen nach § 4 Nr. 3 SodEG für die Mitarbeitenden einzutragen? Wie sind die Beträge anzugeben, wenn Personal sowohl im Integrationskurs als auch im Berufssprachkurs eingesetzt ist? (Frage ergänzt am 4. Mai 2020)

Hier ist der monatliche Gesamtbetrag an Kurzarbeitergeld bzw. an Transferleistungen für Mitarbeitende bezogen auf den jeweiligen Bereich der Integrationskurse oder der Berufssprachkurse anzugeben. Sollten Mitarbeitende nur anteilig im genannten Bereich tätig sein, so ist für diese Mitarbeitende nur der anteilige Betrag für die Eintragung zu berücksichtigen.

11. Was passiert, wenn die erhaltenen Zahlungen den tatsächlichen Zahlungsanspruch übersteigen?

Im Rahmen der nachträglichen Berechnung des Erstattungsanspruchs wird geprüft, ob die erhaltenen Zahlungen den tatsächlichen Zahlungsanspruch übersteigen. Sollte das der Fall sein, wird eine Rückforderung des den Anspruch überschreitenden Betrags erfolgen.

12. Sind die Kursträger verpflichtet einen Teil der gewährten Zuschüsse an Honorarlehrkräfte weiterzugeben? (Antwort ergänzt am 4. Mai 2020)

Das BAMF kann die Kursträger nicht zur Weitergabe eines Teils der Zuschüsse an Honorarlehrkräfte verpflichten, da die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses dem Träger und der einzelnen Lehrkraft obliegt.

Das BAMF berücksichtigt allerdings bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses, ob der Träger sich bereit erklärt, die Zahlungen an die Honorarlehrkräfte anteilig fortzuführen. Erklärt sich der Träger hierzu nicht bereit, wird der Gesamtbetrag der Zahlungen an die Honorarkräfte bei der Berechnungsgrundlage für den Zuschuss in Abzug gebracht. Wenn der Träger sich zur Fortführung der anteiligen Zahlungen an die Honorarlehrkräfte bereit erklärt, wird im Rahmen des Erstattungsverfahrens die Weiterleitung des Zuschusses an die Honorarlehrkräfte entsprechend der Erklärung des Kursträgers durch das BAMF überprüft.

13. Ich habe in meinem Antrag auf Zuschüsse nach dem SodeG versichert, einen Anteil des Zuschusses an meine Honorarlehrkräfte weiterzuleiten. Wie ist in diesem Fall die Höhe des an die Honorarlehrkraft weiterzuleitenden Betrages zu bemessen? (Antwort ergänzt am 25. Mai 2020)

Mindestens 75 Prozent der bisherigen durchschnittlichen Monatszahlungen an die Honorarlehrkräfte sollen vom Träger an Honorarlehrkräfte fortgeführt werden. Die Prozent-Angabe bezieht sich nicht auf Monatsdurchschnitte der Honorare einzelner Honorarlehrkräfte, sondern es müssen insgesamt Zahlungen i.H.v. 75 Prozent an die Honorarlehrkräfte im Zuschusszeitraum geleistet werden.

Sofern ein Kursträger im letzten Jahr neben den Zahlungen des BAMF auch Einnahmen aus Kostenbeiträgen von Teilnehmenden erzielt hat, wird der Betrag der im letzten Jahr an die Honorarlehrkräfte geleisteten Zahlungen von den Kursträgern wie folgt ermittelt: Zunächst wird ermittelt, welchen Anteil die Zahlungen des BAMF an den Gesamteinnahmen des Trägers aus den Integrationskursen bzw. Berufssprachkursen (Gesamteinnahmen = Zahlungen des BAMF + Kostenbeiträge der Teilnehmenden) ausmachen. Dann wird ein entsprechender Anteil von den gesamten im letzten Jahr an die Honorarlehrkräfte geleisteten Zahlungen berechnet. Dieser Betrag wird vom Kursträger ermittelt und dem BAMF im Rahmen der Antragstellung mitgeteilt. Von diesem Betrag müssen mindestens 75 Prozent an Honorarlehrkräfte weitergegeben werden.

Beispiel aus dem Bereich der Integrationskurse: Ein Kursträger hat in den genannten 12 Monaten jeden Monat durchschnittlich 20.000 Euro Gesamteinnahmen, hiervon 16.000 Euro Zahlungen des BAMF und 4.000 Euro Kostenbeiträge der Teilnehmenden. Der Anteil der Zahlungen des BAMF an den Gesamteinnahmen des Trägers beträgt also 80 Prozent. Der Träger hat in den genannten 12

Monaten 10.000 Euro an Honorarlehrkräfte bezahlt. Hiervon ist ein Anteil von 80 Prozent zu bilden. Im Antrag ist deshalb an der entsprechenden Stelle (Zeile 27) der Betrag in Höhe von 8.000 Euro zu nennen. Von diesem Betrag sind 75 Prozent, also während des Zuschusszeitraums monatlich 6.000 Euro an Honorarlehrkräfte zu zahlen.

Die Zahlungen, die einzelne Honorarlehrkräfte von Kursträgern erhalten, können auf der Basis einer Mischkalkulation erfolgen: Führt der Träger den Kursbetrieb im Rahmen von Online-Tutorien oder im virtuellen Klassenzimmer fort, wird sich diese Zahlung sowohl aus einem Zuschuss als auch aus Honoraren für Online-Tutorien und den Unterricht im virtuellen Klassenzimmer zusammensetzen. Die Ausgestaltung obliegt dem Träger, s. Frage 16.

In der Anlage 1 sind alle Honorarlehrkräfte einzutragen, die im Zeitraum von 01.03.2019 – 29.02.2020 (IK) bzw. 01.04.2019 – 31.03.2020 (BSK) Zahlungen erhalten haben. Die einzelnen Angaben in Anlage 1 sind für die Ermittlung der Höhe der anteiligen Weiterleitung nicht einschlägig, sondern die Gesamtsumme der Zahlungen in den letzten 12 Monaten in Zeile 27. Dies umfasst auch etwaige Zahlungen im Rahmen des Anreizsystems Alphabetisierungskurs.

14. Wie sind die Zahlungen an die Honorarlehrkräfte zu gestalten, wenn noch nicht absehbar ist, wie lange die Maßnahmen aufrechterhalten werden müssen und damit kein Unterricht stattfinden kann? (Neue Frage vom 4. Mai 2020)

Der Zuschuss nach dem SodEG erfolgt monatlich an die Kursträger. Insofern müssen auch die Zahlungen an die Honorarlehrkräfte monatlich erfolgen.

15. Ich habe in meinem Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG versichert, einen Anteil des Zuschusses an meine Honorarlehrkräfte weiterzuleiten. Zu welchem Anteil sind die Zuschüsse an Lehrkräfte weiterzuleiten, die sowohl in Integrationskursen als auch in Berufssprachkursen tätig sind? (Antwort ergänzt am 4. Mai 2020)

Die durchschnittlichen Zahlungen an Honorarlehrkräfte der letzten zwölf Monate sind getrennt für den Integrations- und den Berufssprachkursbereich zu berechnen. Entsprechend erfolgt auch die anteilige Weiterzahlung getrennt für beide Bereiche, s. Frage 13.

16. Ich habe in meinem Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG versichert, einen Anteil des Zuschusses an meine Honorarlehrkräfte weiterzuleiten. An welche Honorarlehrkräfte muss ich in diesem Fall Zuschüsse weiterleiten? (Neue Frage vom 4. Mai 2020)

Die Umsetzung der Fortzahlung an die Honorarlehrkräfte liegt in der Verantwortung der Sprachkursträger. Bei der Entscheidung, an welche Honorarlehrkräfte ein Sprachkursträger Zahlungen leistet, soll der Sprachkursträger berücksichtigen, zu welchen Honorarlehrkräften er am 16. März

2020 (abgestimmter gemeinsamer Stichtag der Leistungsträger nach dem SodEG) in einem Vertragsverhältnis auf Honorarbasis stand. Er kann aber auch solche Honorarlehrkräfte berücksichtigen, die er für einen späteren Kurs innerhalb des Zuschusszeitraumes schon fest eingeplant hatte sowie Honorarkräfte, die er für digitale Formate während des Zuschusszeitraums zum Einsatz bringt. Beschäftigt ein Kursträger Arbeitnehmer eines dritten Unternehmens (Dienstleistungsagenturen o.ä.) als Lehrkräfte, handelt es sich nicht um Honorarlehrkräfte. In diesem Fall ist eine anteilige Weiterleitung von Zuschüssen an diese Lehrkräfte nicht erforderlich.

17. Im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen nach dem SodEG ist vorgesehen, dass Kursträger erhaltene Zuschüsse in Teilen an Honorarlehrkräfte weiterleiten können. Wirkt sich die Weiterleitung der Zuschüsse auf den Status der Honorarlehrkräfte als freiberufliche Lehrkräfte aus?

Soweit soziale Dienstleister im Sinne von § 2 Satz 2 SodEG, denen Zuschüsse nach § 3 SodEG gewährt werden, den bei ihnen tätigen Honorarlehrkräften, die nach den geltenden Abgrenzungskriterien selbständig sind, die Vergütung während des durch die COVID-19-Pandemie bedingten Unterrichtsausfalls (teilweise) weiterzahlen, ohne hierzu vertraglich verpflichtet zu sein, ändert dies nichts an der Beurteilung der Lehrtätigkeit als selbständig.

18. Der Antrag auf Zusatzleistungen nach dem SodEG sieht vor, dass die Kursträger, sofern sie die Zuschüsse (in Teilen) an Honorarlehrkräfte weiterleiten, in Anlage 1 die Honorarlehrkräfte erfassen sollen, die sie zwischen dem 01.03.2019 und dem 29.02.2020 (IK) bzw. 01.04.2019 und dem 31.3.2020 (BSK) beschäftigt haben. Warum sollen mit dem Antrag keine Angaben zu den festangestellten Lehrkräften gemacht werden? (Antwort ergänzt am 4. Mai 2020)

Festangestellte Lehrkräfte haben grundsätzlich einen Anspruch auf Weiterzahlung des Entgelts. Für Lehrkräfte, die sozialversicherungspflichtig bei Kursträgern beschäftigt sind, können die Kursträger Kurzarbeitergeld beantragen. Für die Beantragung von Kurzarbeitergeld wurden rückwirkend zum 01.03.2020 erleichterte Voraussetzungen geschaffen. Die Möglichkeit Kurzarbeitergeld zu beantragen steht Honorarlehrkräften nicht offen. In der Regel können Honorarlehrkräfte ebenfalls nicht von den Soforthilfen für Soloselbstständige und kleine Unternehmen profitieren. Daher ist im Antragsverfahren der Kursträger auf Zuschüsse nach SodEG vorgesehen, dass die Kursträger einen Teil der erhaltenen Zuschüsse an die Honorarlehrkräfte weiterleiten können. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

19. Der Träger, bei dem ich als Honorarlehrkraft tätig bin, beabsichtigt keinen Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG zu stellen bzw. keine anteilige Weiterleitung der Zuschüsse an die bei ihm tätigen Honorarlehrkräfte. Habe ich einen Anspruch darauf, dass mein Honorar weitergezahlt wird, obwohl die Kurse ausgefallen sind? (Neue Frage vom 4. Mai 2020)

Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz können soziale Dienstleister beim BAMF beantragen, die Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllen und in einem Rechtsverhältnis mit dem BAMF stehen. Dies sind Integrations- und Berufssprachkursträger. Honorarlehrkräfte sind keine sozialen Dienstleister im Sinne des SodEG. Es besteht kein Anspruch der Honorarlehrkräfte darauf, dass der Kursträger für den die Honorarlehrkraft tätig ist, einen Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG stellt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

20. Beginnt das Rechtsverhältnis mit dem BAMF ab dem Beginn der Zulassung oder ab der ersten Kursdurchführung?

Maßgeblich für das Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen dem BAMF und Trägern von Integrations- bzw. Berufssprachkursen ist, dass eine gültige Zulassung vorliegt. Ab dem Zeitpunkt der Zulassung besteht ein Rechtsverhältnis zwischen BAMF und dem jeweiligen Träger, unabhängig davon, ob der Träger ab dem ersten Tag der Zulassung bereits Kurse durchgeführt hat.

IV. Nachträglicher Rückerstattungsanspruch (§ 4 SodEG)

1. Sind die im Antrag gemachten Angaben zu den vorrangigen Mitteln abschließend?

Nein. Nach der letzten Zuschusszahlung wird eine finale Überprüfung der zugeflossenen vorrangigen Mittel erfolgen. Hieraus kann ein nachträglicher Erstattungsanspruch gem. § 4 SodEG entstehen.